

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2011

1. Grundsatz

- Alle Preise richten sich unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohner nach den Betriebskosten des Hauses. Änderungen werden zwei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- Die Altersheimkommission bestimmt in Zusammenarbeit mit der Heimleitung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, die Preisansätze.

2. Festlegung der verschiedenen Taxen

- **Pensionstaxe**
 - Leistungen, die das Heim erbringt, wie Verpflegung, Wäsche, Reinigung, Sicherheit, Anlässe, Wohn- und Wohnnebenkosten, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten.
- **Pflegetaxen**
 - **KVG-Pflege:** Alle kassenpflichtigen Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen gemäss Besa-Einstufung. Die Höhe richtet sich nach den kantonalen Tarifschutzbestimmungen.
 - **Betreuung:** Damit werden die nicht-pflegerischen Leistungen aus der Besa-Einstufung abgegolten.
 - **MiGel:** Verbrauchsmaterial gemäss der Mittel- und Gegenständeliste.
- **Private Auslagen**
 - Alle persönlichen Angelegenheiten.

3. Pensionstaxe

Zimmer-Nummer	Grösse in m2	Taxe pro Tag
41	10.5	73.00
43	12.5	75.00
44	15.5	78.50
45	20.5	84.50
46	11.0	73.50
11, Dusche	23.0	97.00
12, Dusche	23.0	97.00
Ferienzimmer-Zuschlag		5.00

Zimmer-Nummer	Grösse in m2	Taxe pro Tag
52	16.0	79.00
53	14.5	77.50
54	14.5	77.50
55	16.0	79.00
56	12.5	75.00
21, Dusche	35.5	111.50
22, Dusche	25.0	99.50
23	15.0	83.00
24	8.7	68.00
25	12.0	71.50
26	18.0	78.50
27	37.0	110.00

3.1 In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Unterkunft im Einzelzimmer, mit TV-Anschluss, mit Lavabo oder mit Dusche, Vollpension (ohne Diäten) inklusive Getränke zum Essen, Tee, Kaffee am Nachmittag, periodische Reinigung des Zimmers, Mitbenutzung aller Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrrichtensorgung, Bett- und Frottierwäsche sowie Waschen und Bügeln der privaten Wäsche in normalem Umfang, Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden, Sicherheitsleistungen während 24 Stunden am Tag.

3.2 **Nicht** in der Pensionstaxe eingeschlossene Leistungen:

Arztkosten, Arzneimittel, Therapien, Pflegematerial, spezielle Krankenmobilen, Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA-Einstufung, Zimmerservice aus Komfortgründen, individuelle Getränke, Näharbeiten und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, TV- und Radio-Gebühren, Telefongebühren und Gesprächstaxen, grobfahrlässige Beschädigung von Einrichtungen, Mobiliar-, Kranken- und Unfallversicherung, Fahrdienste, Krankentransporte, Coiffeur, Fusspflege, Leistungen bei Todesfall, Zimmerräumung, Zimmerschlussreinigung und alle weiteren, unter 3ff und 4ff nicht aufgeführten Leistungen.

3.3 Ferienzimmer

Als Ferien bezeichnen wir Aufenthalte von weniger als 4 Wochen. Längere Aufenthalte gelten als Dauermiete.

3.4 Reduktion bei Abwesenheit

- Bei Spitalaufenthalt oder längerer Abwesenheit reduziert sich ab dem zweiten Tag die Pensionstaxe um die Verpflegungspauschale von Fr. 18.00 pro Tag. Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

3.5 Kosten nach Austritt oder im Todesfall

- Bei normaler Kündigung wird die Pensionstaxe bis zum vereinbarten Kündigungstermin verrechnet. Ist das Zimmer bis dann nicht geräumt, wird diese Taxen weiter verrechnet bis es geräumt ist.
- Im Todesfall wird die halbe Pensionstaxe für 14 Tage weiter verrechnet (als Kündigungszeit). Ist das Zimmer bis dann nicht geräumt, wird diese Taxe weiter verrechnet bis es geräumt ist.
- Die Pflege- und Betreuungstaxe sowie MiGel-Pauschale werden nicht mehr belastet.
- Zimmerräumung durch Heim Fr. 60.00 pro Stunde + Entsorgungsgebühr
- Zimmerschlussreinigung Fr. 250.00 Dauermieter
- Fr. 150.00 Ferienzimmer
- Begleitung in der Sterbephase Fr. 75.00 pro Stunde
- Todesfallkosten im Heim Fr. 200.00

4. Pflorgetaxe, Betreuungstaxe und MiGel-Pauschale

- Mit der BESA-Einstufung (zweimal jährlich oder nach Bedarf) wird der Pflege- und Betreuungsaufwand festgestellt und die Pflorgetaxe berechnet.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt, das heisst, er führt nicht zu einer neuen Einstufung. Eine Neueinstufung erfolgt sofort bei bleibenden gesundheitlichen Veränderungen.
- Die Punktebereiche der einzelnen BESA-Grade sind ersichtlich laut folgendem Schema: (Kanton Appenzell Ausserrhoden, Pflegekosten-Finanzierung)

4.1 Pflorgetaxen gemäss Pflegekosten-Finanzierung, Kanton AR

Besa-Stufe	Besa-Punkte	Kosten Pflege und Betreuung Total	Betreuung zu Lasten Bewohner	Anteil Pflegekosten zu Lasten Versicherer	Anteil Pflegekosten zu Lasten Bewohner	Restkosten zu Lasten Gemeinde
1	1-6	12.00	2.40	9.00	0.60	0.00
2	7-13	32.00	6.40	18.00	7.60	0.00
3	14-19	52.00	10.40	27.00	14.60	0.00
4	20-26	72.00	14.40	36.00	21.60	0.00
5	27-32	97.00	19.40	45.00	21.60	11.00
6	33-39	122.00	24.40	54.00	21.60	22.00
7	40-45	147.00	29.40	63.00	21.60	33.00
8	46-52	172.00	34.40	72.00	21.60	44.00
9	53-58	197.00	39.40	81.00	21.60	55.00
10	59-65	222.00	44.40	90.00	21.60	66.00
11	66-71	247.00	49.40	99.00	21.60	77.00
12	72 plus	272.00	54.40	108.00	21.60	88.00

4.2 MiGel-Pauschale

Die MiGel-Pauschale von **Fr. 1.90** pro Tag deckt die Kosten gemäss Mittel- und Gegenständeliste, herausgegeben vom Eidgenössischen Departement des Innern. Der Betrag wird vom Versicherer vollumfänglich übernommen

4.3 Reduktion bei Abwesenheit

Die Pflege- und Betreuungstaxe sowie die MiGel-Pauschale werden ab dem zweiten Abwesenheitstag nicht mehr belastet. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Ansätze verrechnet.

5. Private Auslagen

Leistungen, die mit der Miete, der Pensionstaxe und dem BESA-System nicht abgegolten sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

- Versorgung von Haustieren (ohne Materialkosten) Fr. 45.00 pro Stunde
- Hilfe von Pflegepersonal (wenn keine Einstufung) Fr. 60.00 pro Stunde
- Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 5.00 pro Mahlzeit
- Persönliche Körperpflegeprodukte
- Verpflegung von Gästen
- Fahrdienste

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung in Zusammenarbeit mit der Altersheimkommission festgelegt.

6. Rechnungsstellung

Monatlich erhalten Sie eine detaillierte Rechnung, die mit Einzahlungsschein innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu begleichen ist.

7. Schlussbestimmungen

7.1 *Geltungsdauer*

Die Preis-Angaben dieser Taxordnung bleiben so lange gültig, bis sie wegen Änderungen im Versicherungswesen, wegen Leistungen der Krankenkassen oder wegen veränderter Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

7.2 *Genehmigung*

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2010 diese Taxordnung geprüft und genehmigt.

7.3 *Inkraftsetzung*

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Taxordnungen.